

## **Zahnbehandlungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz**

Zahnbehandlungen für Leistungsberechtigte nach dem Asylbewerberleistungsgesetz haben ihre Grundlage in den §§ 4 und 6 des Asylbewerberleistungsgesetzes (AsylbLG).

Dort heißt es u.a. wie folgt:

*Zur Behandlung akuter Erkrankungen und Schmerzzustände sind die erforderliche ärztliche und zahnärztliche Behandlung einschließlich der Versorgung mit Arznei- und Verbandmitteln sowie sonstiger zur Genesung, zur Besserung oder zur Linderung von Krankheiten oder Krankheitsfolgen erforderlichen Leistungen zu gewähren. ... Eine Versorgung mit Zahnersatz erfolgt nur, soweit dies im Einzelfall aus medizinischen Gründen unaufschiebbar ist.*

Dieses gilt es bei der Beratung von Asylsuchenden zu beachten, da ansonsten Heil- und Kostenpläne von geplanten und begutachteten Zahnbehandlungen vom Kostenträger aufgrund dieser Gesetzesgrundlage abgelehnt werden müssen.

Die Asylsuchenden erlangen unter bestimmten Voraussetzungen, voraussichtlich nach ca. 15 Monaten Aufenthalt in Deutschland, einen Statuswechsel. Dann sind in der Regel auch Zahnbehandlungen, die nicht akut oder unaufschiebbar sind, möglich.

Bei Fragen, stehen:

Frau Constanze Sickfeld

Leitung Fachdienst Unterhalt, Vormundschaft und Bundesleistungen, Landkreis Hildesheim  
unter der Telefonnummer +49 5121 309 1501

Herr Dr. Hendrik Behrens-Birkenfeld

Zahnarzt

Teamleitung Jugendzahnärztlicher Dienst, Fachdienst Gesundheit, Landkreis Hildesheim  
unter der Telefonnummer +49 5121 309 7201

gern zur Verfügung.